

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 16.03.1898

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 16. März 1898.) 8. Stück.

Inhalt:

- N^o 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1898, betreffend Aufhebung des Vertrages zwischen Oldenburg und Großbritannien wegen gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 28. December 1847.
- N^o 16. Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXVI. Landtags des Großherzogthums vom 2. März 1898.
- N^o 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. März 1898, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.
- N^o 18. Verordnung vom 10. März 1898, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg.
- N^o 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1898, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

N^o 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung des Vertrages zwischen Oldenburg und Großbritannien wegen gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums vom 28. December 1847.

Oldenburg, den 22. Februar 1898.

Der nach dem Zusatzartikel zur Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum

Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 9. September 1886 (Reichsgesetzblatt 1887 S. 493), sowie nach Ziffer 4 des Schlußprotocolls zu dieser Uebereinkunft aufrechterhaltene Vertrag zwischen Oldenburg und Großbritannien behuf gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, welcher durch den am 28. December 1847 erfolgten Beitritt Oldenburgs zu dem gleichen Vertrage zwischen Hannover und Großbritannien vom 4. August 1847 abgeschlossen ist (Landesherrliche Verordnung vom 26. Januar 1848, Ges.-Bl. Bd. XI S. 495 ff.), ist, nachdem er in Großbritannien die staatsrechtliche Wirksamkeit verloren hat, auch für das Großherzogthum durch den am 16. December 1897 erklärten Rücktritt außer Kraft gesetzt worden.

Oldenburg, den 22. Februar 1898.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Janßen.

Tappenbeck.

N^o. 16.

Landtags-Abschied für die zweite Versammlung des XXVI. Landtags
des Großherzogthums.

Oldenburg, den 2. März 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Knipphaufen 2c. 2c., verkünden nach dem Schluſſe der zweiten Verſammlung des XXVI. Landtags folgenden Landtags-Abschied:

§. 1.

Die nachſthenden Geſetze ſind nach erfolgter verfaſſungsmäßiger Zuſtimmung des Landtags publicirt worden:

A. für das Herzogthum Oldenburg.

1. ein Geſetz, betreffend Beſteuerung des Wander-
gewerbes;
2. ein Geſetz, betreffend die Regelung der ſchifffahrts-
und ſtrompolizeilichen Befugniſſe auf der unteren
Hunte;
3. ein Geſetz, betreffend Zuſatz zu dem Geſetze vom
22. April 1858, betreffend einige Beſtimmungen
über die Tragung der Laſten der evangelischen und
katholiſchen Schulachten.

B. für das Fürſtenthum Lübeck.

1. ein Geſetz, betreffend Beſteuerung des Wander-
gewerbes.

C. für das Fürſtenthum Birkenfeld.

1. ein Geſetz, betreffend Beſteuerung des Wander-
gewerbes.

§. 2.

Die vom Landtage beantragte Prüfung der Frage, wie den aus den Gemeinden Bant, Heppens und Neuende

vorgetragenen Wünschen wegen der dortigen Behörden-Einrichtungen baldthunlichst entsprochen werden könne, werden Wir eintreten lassen.

§. 3.

Dem zu der Petition der Firma W. Plafmann in Brake wegen Auslegung des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, gestellten Ersuchen des Landtags, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht eine Revision des Gesetzes vom 24. Februar 1879 namentlich in Anbetracht verbesserter Locomotiv-Construction und dadurch verminderter Feuergefähr empfehle, und eventuell dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen, wird entsprochen werden.

§. 4.

Dem Ersuchen des Landtags, die Frist für die allgemeine Einführung der Radfelgenbreite von 10 cm bei Acker- und Lastwagen auf ein oder zwei Jahre zu verlängern, ist entsprochen worden, indem durch Ministerialbekanntmachung vom 17. Februar 1898 der Termin für die allgemeine Durchführung der Bestimmung über Radfelgenbreite vom 1. Mai 1898 bis zum 1. September 1899 hinausgeschoben ist.

§. 5.

Das Ersuchen des Landtags, mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Einrichtung des Notariats für das Großherzogthum Bedacht zu nehmen, wird bei der bereits eingeleiteten Prüfung der Frage in Erwägung gezogen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. März
1898.

(L. S.)

Peter.

Jansen. Flor. Heumann.

Mutzenbecher.

№. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des
Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 über den Verkehr mit Butter,
Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.
Oldenburg, den 7. März 1898.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni
1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz
und deren Ersatzmitteln (Reichsgesetzblatt Seite 475 ff.)
wird mit Höchster Genehmigung das Nachstehende an-
geordnet:

1. Unter zuständigen Verwaltungsstellen im Sinne
des §. 4 Abs. 3 des Reichsgesetzes sind zu verstehen:
 - a) im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium,
Departement des Innern,
 - b) in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die
Regierungen.
2. Die im §. 7 vorgeschriebenen Anzeigen sind zu
erstatten:
 - a) im Herzogthum Oldenburg an die Aemter bezw. die
Magistrate der Städte erster Klasse,

- b) im Fürstenthum Lübeck an die Regierung bezw. für den Bezirk der Stadtgemeinde Gutin an den dortigen Magistrat,
 c) im Fürstenthum Birkenfeld an die Bürgermeister.

Oldenburg, den 7. März 1898.

Staatsministerium.

Tanjen.

Tappenbeck.

N^o. 18.

Verordnung, betreffend Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg.

Oldenburg, den 10. März 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,
 verordnen auf Grund des Art. 3 §. 4 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden nachstehende Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Zetel und Neuenburg:

Nachdem das Zeteler Tief in Anlaß der Ueberführung der Eisenbahn Boekhorn-Zetel über dasselbe begradigt ist, wird die Grenze zwischen den Gemeinden Zetel und Neuen-

burg durch die Mitte des neuen Bettes des gedachten Sietiefs gebildet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. März 1898.

(L. S.)

Peter.

Sansen.

Tappenbeck.

N^o 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897. Oldenburg, den 11. März 1898.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 — Reichsgesetzblatt S. 463 ff. — macht das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung auf Grund des §. 49 des genannten Gesetzes Folgendes bekannt:

1. Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörde“ ist das Staatsministerium als Gesamtministerium zu verstehen.
2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu verstehen.
3. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörden“ sind zu verstehen:

- a) im Sinne des §. 23 litt. b die Ortspolizei-
behörden,
- b) im Sinne des §. 24 die Ortspolizeibehörden
sowie die Hafen- und Schiffahrtspolizeibehörden.

Oldenburg, den 11. März 1898.

Staatsministerium.

Zanfen.

Tappenbeck.

